

Richtlinien des Förderprogramms 2021 Elektroauto

1. Die Stadtwerke Willich (stw) fördern die Neuanschaffung von reinen Elektroautos. Hierzu zählen auch Vorführwagen bzw. Tageszulassungen, insofern das Autohaus eine Bestätigung ausstellt.
2. Nicht gefördert werden Gebrauchtwagen oder nachträglich umgerüstete Fahrzeuge.
3. Der Förderzuschuss für Elektroautos beträgt einmalig **300 €** (inkl. USt).
4. Antragsberechtigt sind alle Energiekunden, die mit ihrem **kompletten Energiebedarf** durch die stw versorgt werden, sowie Neukunden, und zusätzlich über die stw eine Wallbox (Ladebox für Elektroautos) entweder gekauft oder contractet haben.
5. Mit Inanspruchnahme der Fördermittel bindet sich der Antragsteller für einen Zeitraum von 2 Jahren an die Belieferung des **kompletten Energiebedarfs** durch die stw.
6. Der Zeitraum der Förderung läuft vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 oder bis das Fördervolumen ausgeschöpft ist.
7. Das Elektroauto muss bis zum Ende des Kalenderjahres im Besitz des Antragstellers sein, um die Fördersumme zu erhalten.
8. Die Förderung wird einmalig für einen Antragsteller gewährt.
9. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Förderantrag mit Kauf / Bestellung des Elektrofahrzeugs, spätestens jedoch zwei Monate nach Erstzulassung bei der stw gestellt wird. Die Förderzusage wird auf ein halbes Jahr befristet, geltend ab dem Datum der schriftlichen Zusage. Erfolgt bis dahin kein Abruf bei der stw, verfällt die Zusage.
10. Eine Kopie über den Fahrzeugschein und eine Rechnung bzw. Bestellbestätigung muss der stw als Nachweis für den Erwerb des eigenen Elektroautos nachgewiesen werden.
11. Der Antragsteller muss den von der stw zur Verfügung gestellten Aufkleber auf der Heckklappe des Fahrzeugs anbringen. In Abhängigkeit des jeweiligen Fahrzeugs kann es sein, dass der Aufkleber an einer alternativen Stelle angebracht wird.
12. Der Antragsteller ist verpflichtet, den Aufkleber der stw für 24 Monate auf sein Elektroauto zu platzieren.
13. Weiterhin verpflichtet sich der Antragsteller seiner Beweispflicht nachzukommen und der stw einen Nachweis über die Anbringung des Aufklebers zu liefern (z. B. Foto oder Vorortabnahme).
14. Für Gewerbebetriebe gibt es vergleichbare Lösungen.
15. Über die Förderanträge wird von der stw auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die stw besteht nicht.

Ansprechpartner

Kerstin Schacht

02154 4703-308 | kerstin.schacht@stm-stw.de